

Satzung des
Caritasverbandes für das Bistum Dresden-Meißen e.V.

in der Fassung vom 27. November 2013

Die Neufassung der Satzung vom 22. Oktober 2008 wurde durch die Mitgliederversammlung des Caritasverbandes für das Bistum Dresden-Meißen e.V. am 27. November 2013 beschlossen, am 28. November 2013 durch den Bischof des Bistums Dresden-Meißen genehmigt und am 4. Dezember 2013 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

§ 1 - Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e. V.“, (nachstehend auch als „Verband“ bezeichnet).
- (2) Der Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e. V. ist die vom Bischof anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der Caritas als eine Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche im Bistum Dresden-Meißen. Er steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs des Bistums Dresden-Meißen.
- (3) Der Verband ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321–326 des Codex Iuris Canonici (Codex des kanonischen Rechts).
- (4) Er ist zur Anwendung der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“, der „Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Dresden-Meißen“ (MAVO), der „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR) und vergleichbarer Regelungen in ihrer jeweils im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Dresden-Meißen veröffentlichten Fassung verpflichtet.
- (5) Der Verband ist Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene.
- (6) Er ist eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e. V.
- (7) Er wurde am 30.09.1922 gegründet und am 08.09.1923 als Caritasverband für das Bistum Meißen e. V. in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen. Die Wiedererrichtung des Verbandes erfolgte am 09.05.1990. Dieser wurde als Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e. V. am 16.07.1990 unter der laufenden Nummer I/239 in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Dresden eingetragen.
- (8) Der Sitz des Verbandes ist Dresden. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.
- (9) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 3 – Organisation des Verbandes

- (1) Der Verband gliedert sich in Dekanats-Caritasverbände. Die Arbeit der Caritas des Bistums Dresden-Meißen vollzieht sich auf den Ebenen des Bistums, der Dekanate sowie auf der Pfarrebene.
- (2) Die im Bistum Dresden-Meißen tätigen dem Deutschen Caritasverband e. V. angeschlossenen zentralen katholischen caritativen Fachverbände und caritativen Vereinigungen ordnen sich dem Verband zu. Soweit sie im Verbandsgebiet der Dekanats-Caritasverbände tätig sind, ordnen sie sich auch den entsprechenden Dekanats-Caritasverbänden zu.
- (3) Die in den caritativen Gruppen für soziale Dienste Tätigen sind den jeweiligen Dekanats-Caritasverbänden zugeordnet.

- (4) Die in den Absätzen (1) und (2) genannten Gliederungen und Fachverbände üben ihre satzungsmäßige Tätigkeit selbständig aus.

§ 4 – Aufgaben und Zwecke des Verbandes

- (1) Die Caritas als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche widmet sich dem gesamten Spektrum sozialer und caritativer Aufgaben in Kirche, Staat und Gesellschaft. Diese Aufgaben verwirklichen ehrenamtliche/freiwillige und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ihren gemeinsamen Einsatz.
- (2) Der Verband wirkt als Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e. V. gemeinsam mit seinen Mitgliedern an der Verwirklichung der Zwecke der deutschen Caritas mit. Dies sind insbesondere:
1. Er hilft Menschen in Not und unterstützt sie auf ihrem Weg zu mehr Chancengleichheit und einem selbständigen und verantwortlichen Leben.
 2. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zu Benachteiligung oder Ausgrenzung führen.
 3. Auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips wirkt er an der Gestaltung der Sozial- und Gesellschaftspolitik mit, insbesondere an der Sicherung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung im Gesundheits-, Sozial-, Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Beschäftigungsbereich.
Dies vermittelt er innerhalb des Verbandes sowie in die Gesellschaft.
 4. Er verwirklicht gemeinsam mit seinen Mitgliedern den caritativen Auftrag durch die Ausübung der Trägerschaft von Diensten und Einrichtungen in allen Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
 5. Er setzt sich ein für die bedarfsbezogene und sachgerechte Weiterentwicklung der caritativen Dienste und Einrichtungen.
 6. Er trägt bei zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Erfüllung sozialer und caritativer Aufgaben, zur spirituellen Begleitung und zu ihrer Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung.
 7. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards in den vielfältigen Feldern sozialer Arbeit.
 8. Er fördert das ehrenamtliche/freiwillige und soziale Engagement.
 9. Er fördert die Entwicklung und Reflexion der diakonischen Praxis in kirchlichen Gremien und Pfarreien.
 10. Er fördert und unterstützt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten weltweit, aufgrund bestehender geschichtlicher Bezüge vorwiegend osteuropäische Partnerorganisationen und hilft Menschen, die von Krisen und Armut betroffen sind.
 11. Er kooperiert auf den jeweiligen Ebenen mit den Partnern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Der Verband nimmt als Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e. V. im Bistum Dresden-Meißen insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Gestaltung der sozialen Arbeit
 - a) Der Verband stellt das Spezifische des kirchlichen Auftrages der Caritas nach innen und nach außen dar.
 - b) Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität und Subsidiarität innerhalb und außerhalb der Pfarreien,

beeinflusst und regt Entwicklungen auf dem sozialen und caritativen Gebiet im Bistum Dresden-Meißen an. Er greift Problemlagen auf und erarbeitet Lösungen, unter anderem auch im Rahmen von Projekten.

- c) Er bewirkt durch innerverbandliche Kommunikation, Vernetzung und Willensbildung in den satzungsgemäßen Organen des Verbandes die Koordination und das Zusammenwirken der Mitglieder im Verbandsgebiet. Hierzu gehört es auch, den Erfahrungsaustausch für die Praxis der sozialen Arbeit zu organisieren, Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und bei der Aufgabenwahrnehmung zu beachten.
- d) Er führt für die Caritas im Verbandsgebiet die Einheitlichkeit der Grundsätze und Ziele und, soweit erforderlich, gemeinsames Handeln unter anderem durch verbindliche Grundsätze, Rahmenregelungen und Richtlinien herbei und fördert und schützt das Ansehen der Caritas in Staat und Gesellschaft.
- e) Er fördert, vertieft und regt die ehrenamtliche Caritasarbeit im Bistum Dresden-Meißen im Zusammenwirken mit seinen Mitgliedern an.
- f) Er führt Aktionen sowie Werke von diözesaner oder überdiözesaner Bedeutung insbesondere bei außerordentlichen Notständen gegebenenfalls im Zusammenwirken mit den Mitgliedern und dem Deutschen Caritasverband e. V. durch.
- g) Er gestaltet das kirchliche Arbeitsrecht, die Personalentwicklung sowie die Führungsverantwortung in den Diensten und Einrichtungen gemeinsam mit seinen Mitgliedern.

2. Interessenvertretung

- a) Der Verband vertritt die Interessen von Not leidenden und benachteiligten Menschen unter anderem auch durch Unterstützung der Beratungsangebote der Mitglieder. Er nimmt Einfluss auf die Willens- und Meinungsbildung in Staat, Kirche und Gesellschaft. Hierzu gehört es auch, Not und Benachteiligung von Menschen und Gruppen bewusst zu machen, deren Interessen zu vertreten und die Öffentlichkeit über Fragestellungen der Caritas im Verbandsgebiet zu informieren. Er übt das Verbandsklagerecht zugunsten hilfebedürftiger und benachteiligter Personen aus.
- b) Er vertritt die Interessen der Dienste und Einrichtungen der Mitglieder bei der Gestaltung und Aushandlung der landesweiten Rahmenbedingungen und Regelungen gegenüber staatlichen Stellen und Sozialleistungsträgern. Hierzu gehört es auch, die Anliegen der Caritas im Verbandsgebiet zu vertreten und mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie den anderen Wohlfahrtsverbänden zusammenzuarbeiten.
- c) Er vertritt die Mitglieder in den Organen des Deutschen Caritasverbandes e. V. und gegenüber dem Bischof des Bistums Dresden-Meißen.
- d) Er vertritt die Mitglieder in den Gremien der Ligen im Freistaat Sachsen und im Freistaat Thüringen.

3. Qualitätsentwicklung

- a) Der Verband fördert fachliche Entwicklungen caritativer Arbeit, insbesondere durch Information, Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen, Dokumentation, Wissensmanagement und Aus-, Fort- und Weiterbildung in grundsätzlichen bzw. zentralen Themenbereichen
- b) Er entwickelt Qualitätsstandards caritativer Arbeit und Eckpunkte zur Qualitätssicherung. Er unterstützt Qualitätssicherungsprozesse.

4. Strukturentwicklung

- a) Der Verband fördert die Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege durch die Initiierung oder Durchführung modellhafter Projekte.
 - b) Er entwickelt allgemeine Strategien in den unterschiedlichen Feldern der caritativen Arbeit im Verbandsgebiet.
5. Erbringung von Dienstleistungen für die Mitglieder
- a) Der Verband informiert, berät und unterstützt die Einrichtungen und Dienste im Rahmen seiner Möglichkeiten in fachlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sonstigen Fragen des Betriebes sozialer Einrichtungen.
 - b) Er unterstützt die Gewinnung und Aus-, Fort- und Weiterbildung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas.
 - c) Er begleitet und unterstützt die Mitglieder bei Qualitätssicherungs-, Verbandsentwicklungs- und sonstigen Projekten.
6. Wahrnehmung der Trägerschaft von Diensten und Einrichtungen
- a) Der Verband führt seine Dienste und Einrichtungen unter christlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange.
 - b) Er tritt für Qualitätsstandards der sozialen Arbeit in Diensten und Einrichtungen ein und verwirklicht diese.
 - c) Er fördert Innovation und Qualität in den Diensten und Einrichtungen.
 - d) Er ist subsidiär zur Übernahme neuer Trägerschaften bereit, sofern diese wirtschaftlich zu verantworten sowie sozialpolitisch und kirchlich von Interesse sind.
7. Besondere Aufgaben
- a) Der Verband leistet Amtshilfe bei der kirchenrechtlichen Vereinsaufsicht des Bischofs des Bistums Dresden-Meißen.
 - b) Er hilft Menschen, die sich in Not befinden. Die §§ 52 - 54 Abgabenordnung werden berücksichtigt.
- (4) Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen und sind untereinander solidarisch.

§ 5 – Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.
- 1. Die persönliche Mitgliedschaft im Verband wird durch die persönliche Mitgliedschaft in einem der Dekanats-Caritasverbände vermittelt.
 - 2. Korporatives Mitglied kann ein Träger solcher Einrichtungen und Dienste sein, der nach seinen satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche im Verbandsgebiet erfüllt und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung anwendet.
- (2) Mitglieder des Verbandes sind:
- 1. die Dekanats-Caritasverbände des Bistums Dresden-Meißen,
 - 2. die im Verbandsgebiet tätigen vom Deutschen Caritasverband e. V. anerkannten katholischen caritativen Fachverbände,

3. die im Verbandsgebiet tätigen vom Deutschen Caritasverband e. V. anerkannten caritativen Vereinigungen, soweit diese wiederum die Mitgliedschaft im Deutschen Caritasverband e. V. erworben haben,
 4. die im Bistum tätigen caritativen Orden, soweit sie die Mitgliedschaft erworben haben bzw. nach diözesaner Regelung aufgrund ihrer Anerkennung als Ordensgemeinschaft Mitglied sind.
 5. die im Bistum tätigen Träger caritativer Einrichtungen, soweit sie die Mitgliedschaft erworben haben.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes sind zugleich Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes e. V.

§ 6 - Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern des Verbandes entscheidet der Vorstand.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern der Dekanats-Caritasverbände entscheiden deren satzungsgemäß dafür bestimmte Organe. Für die Wirksamkeit der Aufnahme korporativer Mitglieder ist gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 4 die Zustimmung des Vorstandes zwingend erforderlich.
- (3) Die Aufnahme überdiözesan tätiger korporativer Mitglieder bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes e. V.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt:
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,
 2. durch den Tod eines Mitgliedes,
 3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über deren Vermögen,
 4. durch Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund, insbesondere wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens bzw. bei Verweigerung des Mitgliedsbeitrages
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Diözesancaritasrat auf Antrag des Vorstandes. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Widerspruch bei der Mitgliederversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Diözesancaritasrat einzulegen.

§ 7 – Rechte und Pflichten der persönlichen Mitglieder

- (1) Die satzungsgemäßen Rechte der persönlichen Mitglieder werden innerhalb des Verbandes durch die jeweiligen Dekanats-Caritasverbände wahrgenommen.
- (2) Jedes persönliche Mitglied hat Anspruch auf regelmäßige Information über die Entwicklungen in der Caritas sowie auf Beratung und Unterstützung des Verbandes bei seiner caritativen Tätigkeit. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand.
- (3) Es hat das Recht, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Verbandes einzureichen und eine Antwort zu erhalten. Anträge an den Verband können nur über den jeweils zuständigen Dekanats-Caritasverband erfolgen.
- (4) Es ist verpflichtet, im Rahmen der caritativen Tätigkeit den Grundsätzen und Richtlinien für die caritative Arbeit Rechnung zu tragen.

§ 8 – Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder

- (1) Die korporativen Mitglieder haben das Recht,
1. ihre satzungsgemäßen Rechte in der Mitgliederversammlung wahrzunehmen,
 2. sich als Einrichtung der Caritas im Bistum Dresden-Meißen zu bezeichnen,
 3. das Zeichen des Flammenkreuzes zu führen,
 4. die Vertretung, Beratung und sonstige Unterstützung des Verbandes in Anspruch zu nehmen,
 5. regelmäßig über die Entwicklungen der Caritas im Verbandsgebiet informiert zu werden,
 6. Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Verbandes einzureichen und eine Antwort zu erhalten.
- (2) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet,
1. die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Verbandes und das Zusammenwirken der Caritas im Verbandsgebiet zu fördern und die Mitgliedschaft beim Verband in ihrer Satzung festzulegen,
 2. die vom Verband beschlossenen Rahmenregelungen für die caritative Arbeit zu beachten sowie den Grundsätzen und Richtlinien Rechnung zu tragen,
 3. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes, das kirchliche Dienstvertragsrecht, die Mitarbeitervertretungsordnung und das kirchliche Datenschutzrecht anzuwenden,
 4. die Bedingungen der Gemeinnützigkeit zu erfüllen, ihre Satzungen sowie Satzungsänderungen dem Verband – nach Möglichkeit vor Beschlussfassung – zur Kenntnisnahme vorzulegen,
 5. dem Verband die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und über den Beginn, die Erweiterung und Beendigung caritativer Aufgaben das Benehmen mit diesem herzustellen,
 6. ihr Rechnungswesen ordnungsgemäß zu gestalten und gemäß den für sie jeweils geltenden Bestimmungen des Gesetzes und ihrer Satzung prüfen zu lassen sowie Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte auf Verlangen dem Verband vorzulegen; das Verlangen ist zu begründen,
 7. dem Verband existenzgefährdende wirtschaftliche Schwierigkeiten unverzüglich mitzuteilen und Empfehlungen zu beachten,
 8. den Mitgliedsbeitrag gemäß der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten.
- (3) Darüber hinausgehende Informationspflichten gegenüber dem Verband können sich für korporative Mitglieder aus ergänzenden Ordnungen und Vereinbarungen ergeben.

§ 9 – Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung (§§ 10 ff.),
2. der Diözesancaritassrat (§§ 13 ff.),
3. der Vorstand (§§ 17 ff.).

§ 10 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Diözesancaritasrates (§ 13 Abs. 1),
 2. den rechtlichen Vertretern¹ der Mitglieder i.S.d. § 5 dieser Satzung unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 1 hinsichtlich der persönlichen Mitglieder, soweit diese nicht bereits unter Nr. 1 fallen.
- (2) Bei Vertretern, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit gemäß Absatz 1 Mitglied der Mitgliederversammlung geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der hauptamtlichen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

§ 11 – Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen
1. die Wahl und Abberufung der auf fünf Jahre zu wählenden Mitglieder des Diözesancaritasrates,
 2. die Wahl der in die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e. V. zu entsendenden Delegierten,
 3. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes mit der Stellungnahme des Finanzausschusses und des Tätigkeitsberichtes des Finanzausschusses,
 4. die Beschlussfassung über Grundsätze zur Aufnahme von persönlichen und korporativen Mitgliedern durch den Verband und die Dekanats-Caritasverbände sowie die Ordnung für die Mitgliedsbeiträge,
 5. die Beschlussfassung über verbindliche Rahmenregelungen, Grundsätze und Handlungsanweisungen zur Herbeiführung gemeinsamen Handelns der im Verband zusammengefassten Caritas des Bistums Dresden-Meißen und dem Schutz des Ansehens der Caritas,
 6. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie die verbindliche Beschlussfassung über die Wahrnehmung der Aufgaben der im Verband zusammengefassten Caritas des Bistums Dresden-Meißen,
 7. die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen vom Diözesancaritasrat beschlossenen Ausschluss,
 8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes nach § 23.
- (2) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 können in einer Wahlordnung bestimmt werden, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

§ 12 – Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in der Regel einmal im Jahr abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Mitgliederversammlung dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Diözesancaritasrates, bei seiner Abwesenheit von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Diözesancaritasrates geleitet.

¹ Alle Bezeichnungen in diesem Text sind stets als geschlechtsneutral zu verstehen, umfassen also die weibliche und die männliche Version. Aus Gründen der besseren Übersicht und leichteren Lesbarkeit wurde auf eine Doppelung der Schreibweise verzichtet.

- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Diözesancaritasrates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Vorschlägen für Beschlussfassungen. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen.
- (5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Abberufungen ist mindestens eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Diözesancaritasrates. Die Bestimmungen des Absatzes 5 Satz 3 und § 23 bleiben unberührt.
- (7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der protokollführenden Person und dem Vorsitzenden des Diözesancaritasrates zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse bilden.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen.

§ 13 – Der Diözesancaritasrat

- (1) Der Diözesancaritasrat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 1. vier Vertretern der Dekanats-Caritasverbände;
 2. einem Vertreter der dem Verband angeschlossenen Fachverbände;
 3. einem Vertreter der korporativen Mitglieder;
 4. einem Vertreter der Katholischen Pfarreien, die Träger solcher Einrichtungen und Dienste sind, die Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche erfüllen;
 5. einem Vertreter der Ordensgemeinschaften, die Träger solcher Einrichtungen und Dienste sind, die Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche erfüllen;
 6. bis zu vier weiteren Mitgliedern (darunter zwei Caritasreferenten).
 7. den Vorstandsmitgliedern nach § 17 Abs. 1, wobei diesen bei Abstimmungen in den Aufgabenbereichen des § 14 Nr. 4, 5 und 6 kein Stimmrecht zusteht.
- (2) Bei Vertretern, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit gemäß Absatz 1 Mitglied des Diözesancaritasrates geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der hauptamtlichen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.
- (3) Die Mitglieder des Diözesancaritasrates werden für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl und Benennung erfolgt:

- für die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 4: von und innerhalb der Vertreter der jeweils genannten Gruppen im Rahmen einer Sitzung der Mitgliederversammlung,
- für das Mitglied gemäß Abs. 1 Nr. 5: im Rahmen einer Zusammenkunft der Vertreter der Ordensgemeinschaften,
- für Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 6: von der Mitgliederversammlung i.S.d. § 10 als Gesamtgremium, wobei der Vorstand Kandidaten vorschlagen kann.

- (4) Der Vorsitzende des Diözesancaritasrates und dessen Stellvertreter werden vom Diözesancaritasrat aus seiner Mitte gewählt. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter bedürfen nach der Wahl der Bestätigung durch den Bischof von Dresden-Meißen.
- (5) Einzelheiten dazu können in einer von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Ordnung geregelt werden.

§ 14 – Aufgaben und Pflichten des Diözesancaritasrates

Dem Diözesancaritasrat obliegt:

1. die Koordinierung der caritativen Aktivitäten im Bistum Dresden-Meißen,
2. die Wahl und Abwahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder,
3. die Förderung, Beratung und Kontrolle des Vorstandes und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über die Angelegenheiten des Verbandes,
4. die Aufsicht und Kontrolle über den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Dies beinhaltet insbesondere die Wahl und Abwahl der beiden Mitglieder des Finanzausschusses als Instrumentarium des Diözesancaritasrates, während der Zeit der Vakanz des Finanzausschusses die Wahrnehmung von dessen Aufgaben sowie den Erlass einer Ordnung für den Finanzausschuss,
5. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung, die Erteilung der Prüfungsaufträge und die Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes sowie des Finanzausschusses,
7. die Feststellung des für das kommende Jahr geltenden Wirtschaftsplans,
8. gemeinsam mit dem Vorstand die Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung,
9. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes,
10. auf Antrag des Vorstandes die Entscheidung über die Zustimmung zu den Rechtsgeschäften nach § 22 Abs.1 und weiterer nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte,
11. im Falle von Unternehmensbeteiligungen des Verbandes: die Bestellung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.

§ 15 – Sitzungen und Beschlüsse des Diözesancaritasrates

- (1) Der Diözesancaritasrat wird von seinem Vorsitzenden in der Regel mindestens zweimal jährlich einberufen. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Diözesancaritasrates bei dem Vorsitzenden des Diözesancaritasrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Diözesancaritasrat.
- (3) Die Sitzungen des Diözesancaritasrates werden von dessen Vorsitzendem, bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Der Diözesancaritasrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die in § 13 Abs. 1 Nr. 7 geregelte Stimmrechtseinschränkung ist zu beachten.

Stimmübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Diözesancaritasrates, in seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (5) Bei Beschlussunfähigkeit ist die oder der Vorsitzende des Diözesancaritasrates verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Diözesancaritasrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Diözesancaritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Über die Beschlüsse des Diözesancaritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von dem Sitzungsleiter und von dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 16 – Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss unterstützt den Diözesancaritasrat bei der Ausübung seiner Aufsichts- und Kontrollfunktion gegenüber dem Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.
- (2) Er ist ein vom Diözesancaritasrat eingesetzter Ausschuss und besteht aus zwei in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht fachkundigen und integren Personen.
- (3) Die beiden Mitglieder des Finanzausschusses werden vom Diözesancaritasrat für mindestens zwei und höchstens fünf Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Konstituierung eines neuen Finanzausschusses.
- (4) Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand des Verbandes angehören und sich in keinem Dienstverhältnis zum Verband befinden.
- (5) Die Mitglieder des Finanzausschusses erhalten einen Ersatz aller angemessenen Auslagen. Ihnen kann ferner eine pauschalierte Aufwandsentschädigung zugebilligt werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.
- (6) Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Finanzausschusses werden in einer vom Diözesancaritasrat erlassenen Ordnung geregelt.

§ 17 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Diözesan-Caritasdirektor
 4. dem Caritasrektor
 5. mindestens zwei weiteren Mitgliedern
- (2) Der Vorsitzende und der Caritasrektor werden vom Bischof von Dresden-Meißen berufen und abberufen. Der Vorstand kann Vorschläge einreichen. Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Ziff. 2 und 5 werden vom Diözesancaritasrat für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Auf § 20 Abs. 2 wird hingewiesen.
- (3) Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds zum stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch einen gesonderten Wahlakt des Diözesancaritasrates. Dessen Wahl bedarf zur Wirksamkeit der Bestätigung durch den Bischof von Dresden-Meißen.

§ 18 – Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätze und Richtlinien in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Er ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, soweit nicht die anderen Verbandsorgane nach dieser Satzung zuständig sind.
- (2) Der Vorstand trägt auch die Verantwortung für die Erfüllung der religiösen Grundsätze im Verband. Er hat dem Diözesanbischof unverzüglich schriftliche Mitteilung zu geben, wenn er die Vereinszwecke für gefährdet hält.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Diözesancaritasrates und der Mitgliederversammlung,
 2. die Vorbereitung und Vorlage des Tätigkeits- und Finanzberichtes, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses beim Diözesancaritasrat und der Mitgliederversammlung,
 3. Aufnahme und die Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
 4. Prüfung und Entscheidung über eine Aufnahme von Mitgliedern der Dekanats-Caritasverbände gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2,
 5. die Beschlussfassung über Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken;
 6. die Beschlussfassung über Bürgschaften, Darlehensaufnahmen und Darlehenshingaben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt und tragen gemeinsam die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben. Sie sind zu kollegialer Zusammenarbeit verpflichtet und streben in allen Angelegenheiten einvernehmliche Lösungen an.
- (5) Der Vorstand hat seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss wahrzunehmen und alles zu veranlassen, was die Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes erleichtert.
Einzelheiten dazu werden in einer vom Diözesancaritasrat erlassenen Ordnung geregelt.

§ 19 – Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens viermal pro Jahr zusammen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand einzuberufen. Die Einladungen erfolgen in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, möglichst eine Woche vor der Sitzung des Vorstandes.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht und sich die für die Beschlussfähigkeit notwendigen Vorstandsmitglieder daran beteiligen, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.

- (4) Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 20 – Laufende Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand überträgt die laufende Geschäftsführung an den Diözesan-Caritasdirektor, der in einem Dienstverhältnis zum Verband steht.
- (2) Der Diözesan-Caritasdirektor wird vom Bischof von Dresden-Meißen berufen und abberufen. Der Vorstand kann Vorschläge einreichen.
- (3) Er ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten und nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr.
- (4) Er ist dem Vorstand gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig.

§ 21 – Vertretung

Der Vorstand hat die Aufgaben eines Vertretungsvorstandes im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

In diesem Sinne wird der Verband durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Diözesan-Caritasdirektor jeweils allein vertreten. Im Übrigen vertreten den Verband zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 22 – Zustimmungsvorbehalt

- (1) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Bischofs:
1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
 2. Durchführung von Baumaßnahmen mit einem Kostenvoranschlag im Wert von 500.000,00 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Baumaßnahmen im Zusammenhang stehen, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
 3. Aufnahme von Darlehen in einem Wert von 500.000,00 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
 4. Übernahme von Bürgschaften über 50.000,00 Euro,
 5. die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,
 6. die konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.
- (2) Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischofs:
1. Wirtschaftsplan,
 2. Feststellung des Jahresabschlusses,
 3. Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes nach § 23 der Satzung.
- (3) Der Verband lässt sich gemäß § 14 Nr. 5 dieser Satzung prüfen und übersendet dem Bischof eine Ausfertigung des Prüfberichtes.

§ 23 – Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Verbandes oder eine Änderung im Sinne des Umwandlungsgesetzes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung, über die Auflösung des Verbandes oder eine Änderung dessen im Sinne des Umwandlungsgesetzes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs des Bistums Dresden-Meißen sowie der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

§ 24 – Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an das Bistum Dresden-Meißen, das es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke, das heißt die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere die Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten, zu verwenden hat.

§ 25 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn und sobald

- die Genehmigung durch den Bischof des Bistums Dresden-Meißen gegeben sowie die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums erfolgt ist und
- die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt ist.

Sie ersetzt die Satzung vom 9.5.1990 in der Fassung vom 28.2.1992.

§ 26 - Überleitungsregelungen

- (1) Die Amtszeit der Vertreterversammlung gemäß § 16 der Satzung in der Fassung vom 28.2.1992 endet mit der Konstituierung der Mitgliederversammlung gemäß § 10 dieser Satzung.
- (2) Die Amtszeit des Diözesancaritasrates gemäß § 12 der Satzung in der Fassung vom 28.2.1992 endet mit der Konstituierung des Diözesancaritasrates gemäß § 13 dieser Satzung.
- (3) Die in der satzungsgebenden Vertreterversammlung gemäß § 16 der Satzung in der Fassung vom 28.2.1992 anwesenden Vertreter sind berechtigt und beauftragt, nach erfolgter Beschlussfassung über den vorliegenden Satzungstext im Rahmen derselben Sitzung der Vertreterversammlung unter Anwendung des § 13 dieser Satzung die Wahl der Mitglieder des Diözesancaritasrates vorzunehmen.
- (4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstands gemäß §§ 9 und 10 der Satzung in der Fassung vom 28.2.1992 verlängert sich bis zur Neuwahl der nach § 17 dieser Satzung zu wählenden Vorstandsmitglieder.
- (5) Die von den bisherigen Organen erlassenen Ordnungen und Regelungen bleiben in Kraft und werden bis zu einer Neubestimmung durch die zuständigen Organe unverändert weiter angewandt.